

Ortsgemeinde Niedersohren

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 11.05.2019

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 11.05.2019

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Niedersohren vom 10.5.2019

Der Gemeinderat von Niedersohren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	3
VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschildner entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 07.04.2003 einschließlich aller Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niedersohren, den 10.5.2019
Ortsgemeinde Niedersohren


Severin Ochs
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 160,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 120,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätte | 120,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 120,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte | 120,00 Euro |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 600,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (je Grabstelle) | 50,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche | 120,00 Euro |
|---|-------------|

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätten | 200,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 100,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 300,00 Euro |